

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. Juni 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-319
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 61.1-1.59.22-12/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-59.22-321

Antragsteller:

AGW GmbH
Am Dobben 14
26639 Wiesmoor

Zulassungsgegenstand:

"AGW-System" als Auskleidung von Erdbecken mit
Leckerkennungseinrichtung zur Lagerung von Jauche, Gülle,
Silagesickersäften und Abwässern aus der Tierhaltung

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Blatt Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das "AGW-System", welches aus einer zweilagigen Auskleidung von Erdbecken für die Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und Abwässern aus der Tierhaltung mit Dichtungsbahnen nach Absatz 2 und der "AGW-Leckagesonde" als Einrichtung zur Leckageerkennung besteht. Der Aufbau des "AGW-Systems" ist in Anlage 1 dargestellt.

(2) Als Auskleidung darf folgende Ausführung hergestellt werden:

- obere Dichtungsbahn: "HDPE-Dichtungsbahn Junifol D" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-289 aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE), im Extrusionsverfahren hergestellt, in einer Nenndicke von 2,0 mm und
- untere Dichtungsbahn: "HDPE-Dichtungsbahn Junifol D" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-289 aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE), im Extrusionsverfahren hergestellt, in einer Nenndicke von 2,0 mm.

(3) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Die Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Immissionsschutzrecht) erteilt.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Dichtungsbahn

Die Dichtungsbahn "HDPE-Dichtungsbahn Junifol D" (Nenndicke 2,0 mm) ist allgemein bauaufsichtlich zugelassen mit der Zulassungsnummer Z-59.21-289. Die Dichtungsbahn ist medienbeständig gegen die in Abschnitt 1 Absatz 1 genannten Flüssigkeiten. Die Eigenschaften wurden in Anlehnung an die Zulassungsgrundsätze für Kunststoffbahnen als Abdichtungsmittel von Auffangwannen, Auffangräumen, Auffangvorrichtungen und Flächen für die Lagerung, das Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (ZG Kunststoffbahnen in LAU-Anlagen)¹ – Fassung September 2000 – nachgewiesen.

2.1.2 Überwachungsraum

(1) Der Überwachungsraum wird durch die Zwischenlage "KAT-Leckerkennungsmatte" hergestellt.

(2) Die Zwischenlage "KAT-Leckageerkennungsmatte" hat folgende Eigenschaften. Sie

- weist einen ausreichenden Durchgang gegen das Lagergut auf,
- ist chemisch beständig gegen die in Abschnitt 1 Absatz 1 genannten Flüssigkeiten und
- hat ein Flächengewicht von mindestens 800 g/m².

(3) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1.2 Absatz 2 wurden in Anlehnung an die Zulassungsgrundsätze für Leckanzeigergeräte für Behälter (ZG-LAGB) – Fassung August 1994² – erbracht.

2.1.3 Leckagesonde

(1) Die Leckagesonde arbeitet nach dem Schwimmerprinzip. Taucht bei Undichtheit der oberen Bahn der Schwimmer in Flüssigkeit ein, zeigt die Leckagesonde ein optisches Signal an.

¹ siehe Anlage 3

² siehe Anlage 3



(2) Die "AGW-Leckagesonde" ist unter den in Abschnitt 1 aufgeführten Bedingungen funktions- und betriebssicher.

2.1.4 Konstruktionszeichnungen

Die Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1/1 bis 1/3 zu entnehmen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Zwischenlage "KAT-Leckerkennungsmatte" darf nur im Herstellwerk Nr. 1 erfolgen. Name und Anschrift des Herstellwerks ist beim DIBt hinterlegt.

(2) Die Herstellung der "AGW-Leckagesonde" hat im Werk der Firma "AGW GmbH" in 26639 Wiesmoor nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen.

(3) Die Herstellung der Dichtungsbahn hat nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-289 zu erfolgen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Dichtungsbahnen hat nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-289 zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung der Dichtungsbahn richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-289.

(2) Die Zwischenlage und die Leckagesonde bzw. deren Verpackung oder Lieferschein muss vom Antragsteller mit der jeweiligen Typenbezeichnung, der Zulassungsnummer und mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.2 erfüllt sind.

(3) Der Antragsteller muss den Verarbeiter (Betrieb nach Abschnitt 4 Absatz 1) verpflichten, jedes ausgekleidete Erdbecken dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen (es sollen dabei mitgelieferte Schilder verwendet werden):

Zur Auskleidung dieses Erdbeckens wurde verwendet:

untere Dichtungsbahn: "HDPE-Dichtungsbahn Junifol D" (2,0 mm) Z-59.21-289

obere Dichtungsbahn: "HDPE-Dichtungsbahn Junifol D" (2,0 mm) Z-59.21-289

Leckagesonde: "AGW-Leckagesonde"

Zulassungsnummer: Z-59.22-321

Hersteller: AGW GmbH

Am Dobben 14

26639 Wiesmoor

ausgeführt am:

ausgeführt von: (ausführende Firma s. Abschnitt 4 Absatz 1)

Zur Schadensbeseitigung nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Herstellers verwenden!

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtungsbahn hat nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-289 zu erfolgen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Leckagesonde mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Leckagesonde (ÜHP) erfolgen.



(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart ("AGW-System") mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gem. Abschnitt 4 Absatz 1 mit einer Übereinstimmungserklärung (ÜH) erfolgen.

(4) Der ausführende Betrieb gem. Abschnitt 4 Absatz 1 hat sich das Flächengewicht der Zwischenlage entsprechend der Anforderung von mindestens 800 g/m² vom Hersteller durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 gemäß DIN EN 10 204³, Abschnitt 4.1, nachweisen zu lassen.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für die Leckagesonde

2.3.2.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Leckagesonde mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellerwerk der Firma "AGW GmbH" mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckageerkennungssystems durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP) erfolgen.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk der Firma "AGW GmbH" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Leckagesonde oder deren Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen dem geprüften Baumuster entsprechen und die Leckagesonde funktionssicher ist. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- "AGW-Leckagesonde"
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Leckagesonde
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

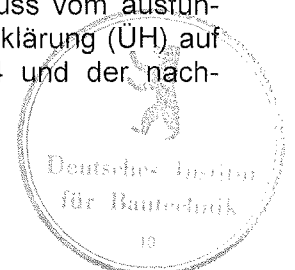
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.3 Erstprüfung der Leckagesonde durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung ist eine Funktionsprüfung durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des ausgekleideten Erdbeckens (Bauart) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gem. Abschnitt 4 Absatz 1 mit einer Übereinstimmungserklärung (ÜH) auf Grundlage der Bestimmungen für die Ausführungen nach Abschnitt 4 und der nachstehenden Kontrollen erfolgen.



3 siehe Anlage 3

(2) Die Kontrolle der Eigenschaften der Zwischenlage vom jeweiligen Hersteller soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Zusammenstellung und Kontrolle des mitgelieferten Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 nach DIN EN 10 204³ gemäß des Abschnitts 2.3.1 Absatz 4 und Vergleich mit der Anforderung.

(3) Die Aufzeichnungen über die ordnungsgemäße Fertigung sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Beim Verlegen in Erdbauwerken ist ein steinfreies, verdichtetes und abgewalztes Rohplanum mit einem Verdichtungsgrad von 95 % der einfachen Proctordichte herzustellen (ggf. sind die Anforderungen der ZTVE-StB 94⁴ zu beachten).

(2) Der Schichtaufbau und die Anbindungen im Böschungsbereich an Erdbauwerke sind gemäß den Anlagen 1/1 – 1/3 auszuführen. Die Sohle des Erdbeckens muss zur Leckagesonde hin ein Gefälle von 2 % aufweisen.

(3) Die Böschungsneigungen dürfen zwischen 38 Grad und 45 Grad betragen. Die maximale Böschungshöhe beträgt 4,10 m. Die Standsicherheit der Böschungen ist nachzuweisen.

(4) Der tiefste Punkt des untersten Bauteils der Anlage (einschließlich Leckerkennungssystem) muss mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

(5) Es ist ein Freibord von mindestens 50 cm einzuhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Einbau des "AGW-Systems" (Verlegung der Dichtungsbahnen und Einbau der Leckageerkennungseinrichtung) dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die vom Antragsteller entsprechend unterwiesen und die für den Einbau von Kunststoffbahnen und von Leckageerkennungssystemen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe Fachbetriebe im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau des Systems hat der Antragsteller eine Einbauanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheids, insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Baugrundvorbereitung und -beschaffenheit neuer Anlagen
- erforderliche Arbeitsgänge zur Auskleidung von Erdbecken (z. B. bei Auskleidung von Teilflächen)
- Art der Fügung von Bahnteilen einschließlich Vorbereitung, Behandlung und Schutz der Fügezonen
- Prüfung der Fügenähte
- erforderliche Arbeitsgänge zum Einbau der Zwischenlage
- Einbau der Leckagesonde
- Nacharbeiten und Ausbesserungen an der Auskleidung
- Sicherung der Ränder der Auskleidung gegen Ablösen vom Untergrund
- Schutzabdeckung der Dichtungsbahnen bei Verwendung von stationären Rührwerken und Tauchpumpen



4 siehe Anlage 3

(3) Beim Einbau der Dichtungsbahnen "HDPE-Dichtungsbahn Junifol D" mit 2,0 mm Dicke sind die Dichtungsbahnen lose und spannungsfrei mit einer Mindestüberdeckung von 10 cm zu verlegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an der unteren Dichtungsbahn ausgeschlossen werden. Die Verbindungen sind so auszuführen, dass keine Kreuzstöße entstehen. T-Stöße sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die lose verlegten Dichtungsbahnen sind gemäß DVS-Richtlinie 2225-1⁵ mittels Extrusions-, Heizkeil- oder Warmgasschweißen zu schweißen. Bei Montagearbeiten auf den Dichtungsbahnen ist dafür zu sorgen, dass eine Beschädigung der Dichtungsbahnen ausgeschlossen ist. Bei der Verlegung sind Maßnahmen zur Sturmsicherung der verlegten Bahnen zu treffen.

(4) Für die Durchführung der Fügearbeiten sind die Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS-Richtlinien) anzuwenden. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-3⁶, Untergruppe III-1, III-2 bzw. III-3 verfügt. Die Schweißnähte sind gemäß DVS-Richtlinie 2225-2⁷ zu prüfen und zu protokollieren. Der verwendete Schweißzusatz (Extrudat) muss aus der gleichen Formmassenmischung bestehen wie die "HDPE-Dichtungsbahn Junifol D".

(5) Die Leckagesonde muss so angeordnet sein, dass sie von der auslaufenden Flüssigkeit erreicht wird. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 10 mm und höchstens 50 mm zu wählen. Die Leckagesonde ist vor Niederschlags- und Kondenswasser zu schützen.

(6) Der Betrieb nach Abschnitt 4 Absatz 1 hat die ordnungsgemäße Fertigung der Auskleidung zu bestätigen (s. Anlage 2). Die Bestätigung ist dem Betreiber des Erdbeckens zusammen mit einer Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie einer Kopie der Verlegeanleitung des Antragstellers zu übergeben.

(7) Zu- und Ableitungen sind über die Böschungskrone zu führen. Durchdringungen einer oder beider Lagen der Dichtungsbahnen unterhalb des maximal zulässigen Flüssigkeitsstandes sind nicht zulässig.

(9) Bei stationären Rührwerken oder Tauchpumpen ist eine Schutzabdeckung der Dichtungsbahnen mit Betonplatten vorzunehmen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

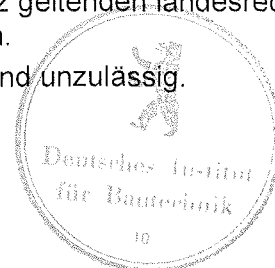
5.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Anlage zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlage) durch den Betreiber gemäß den landesrechtlichen Vorschriften (Anlagenverordnungen) wird verwiesen. Unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften sind die unter Abschnitt 5.2 aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(2) Der Betreiber einer Lageranlage hat je nach landesrechtlichen Vorschriften (Anlagenverordnungen) Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrende Prüfungen/Wiederholungsprüfungen zu veranlassen. Unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften sind die unter Abschnitt 5.2 aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(3) Während des Betriebs der Anlage sind die für den Unfallschutz geltenden landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Einzäunung oder Notleitern) zu beachten.

(4) Schwimmbabdeckungen mit Stroh oder ähnlichen Materialien sind unzulässig.



5 siehe Anlage 3
6 siehe Anlage 3
7 siehe Anlage 3

5.2 Prüfung neuerrichteter Anlagen

5.2.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme

(1) Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters des Betriebes nach Abschnitt 4 Absatz 1 und des Anlagenbetreibers durchzuführen.

(2) Es ist zu kontrollieren, ob die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Bestätigung der ordnungsgemäßen Fertigung (s. Anlage 2) vorliegen. Diese sind auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.

5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen/Wiederholungsprüfungen

(1) Die Auskleidung ist durch den Betreiber jährlich darauf zu prüfen, ob die Voraussetzung für ihre Verwendung noch gegeben ist. Hierbei ist das Erdbecken zu leeren und die Dichtheit des Erdbeckens durch Sichtkontrolle zu kontrollieren.

(2) Werden bei wiederkehrenden Prüfungen Beschädigungen der Auskleidung durch betriebsbedingte Einwirkungen festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen gemäß Abschnitt 5.3 zur Abhilfe zu treffen.

(3) Die Leckagesonde ist vom Betreiber auf Funktionsbereitschaft sowie Beschädigungen oder Verschmutzungen in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Jahr zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass die einwandfreie Funktion der Leckagesonde im Zusammenwirken aller Komponenten nachgewiesen wird.

(4) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage mindestens einmal wöchentlich durch Kontrolle der Leckagesonde zu überprüfen.

5.3 Ausbesserungsarbeiten

(1) Werden bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2 Mängel an den Dichtungsbahnen festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Fachbetrieb für das Instandsetzen von Dichtungsbahnen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 19 I WHG zu beauftragen, der vom Antragsteller entsprechend unterwiesen ist. Der Fachbetrieb darf nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend der Verlegeanleitung des Antragstellers verwenden.

(2) Beschädigte Flächen sind mit abgerundeten Zuschnitten abzudecken. Die Überdeckung an den Rändern hat mindestens 10 cm zu betragen. Die Zuschnitte sind im gesamten Nahtbereich fachgerecht zu fügen. Fehlstellen an Schweißnähten sind fachgerecht zu sanieren. Die sanierten Flächen sind gemäß Abschnitt 4 Absatz 4 zu prüfen.

(3) Wird bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2.2 Absatz 4 festgestellt, dass die Leckagesonde ein Signal anzeigt, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden durchzuführen.

(4) Nach einer Leckage ist zu prüfen, ob die Funktionsfähigkeit der Leckagesonde weiterhin gegeben ist. Ist eine Reinigung oder Instandsetzung der Leckagesonde notwendig, ist hierfür ein Fachbetrieb für das Instandsetzen von Leckageerkennungssystemen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 19 I WHG zu beauftragen, der vom Antragsteller entsprechend unterwiesen ist. Der Fachbetrieb darf nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend der Verlegeanleitung des Antragstellers verwenden.

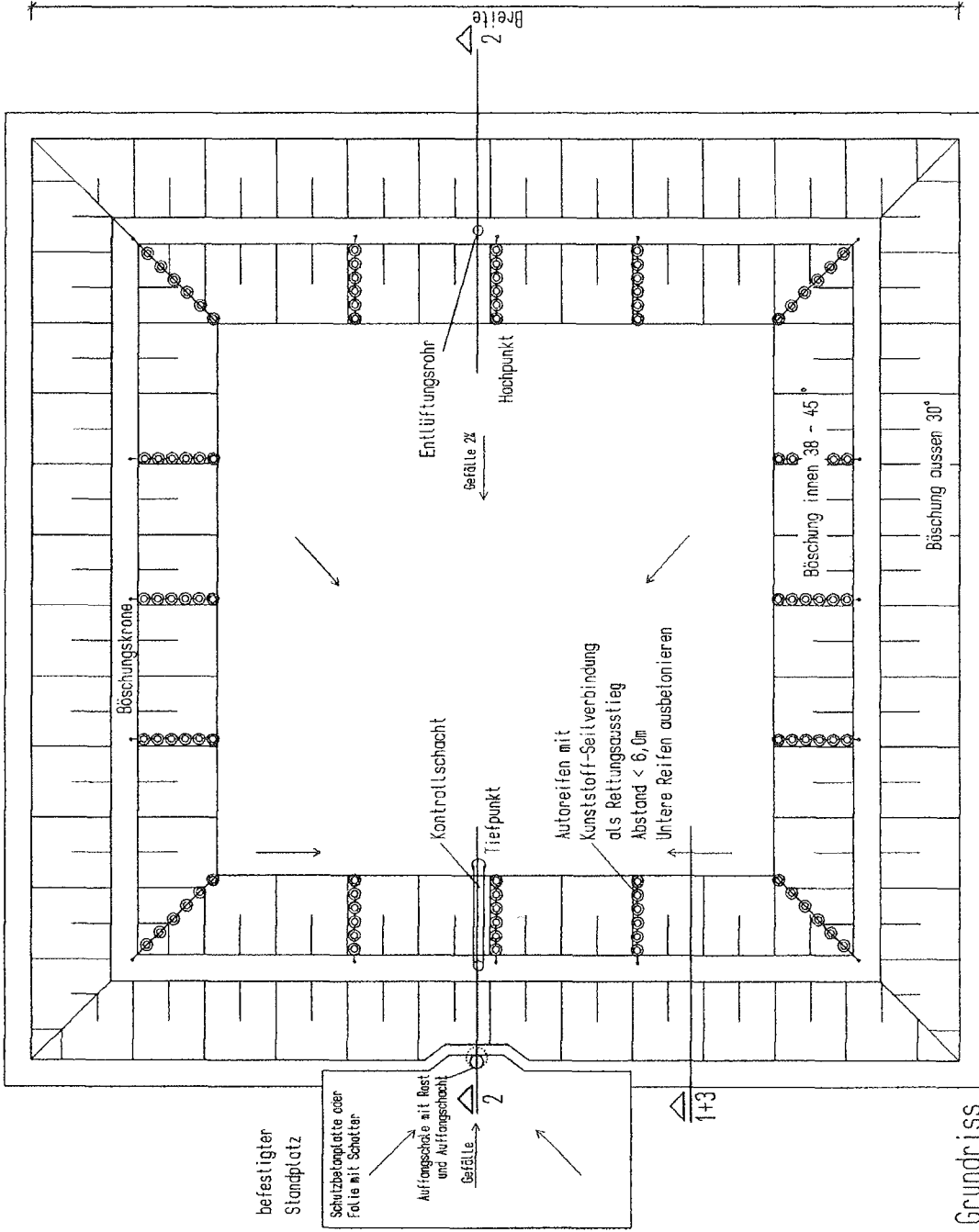
Dr. Pawel

Anlagenübersicht:

- Anlage 1: Konstruktionsdetails (3 Blatt)
 - Anlage 2: Bestätigung der ausführenden Firma (1 Blatt)
 - Anlage 3: Normen (1 Blatt)
- (3 Anlagen, bestehend aus insgesamt 5 Blatt)



Zaun Höhe 1,80m



Grundriss

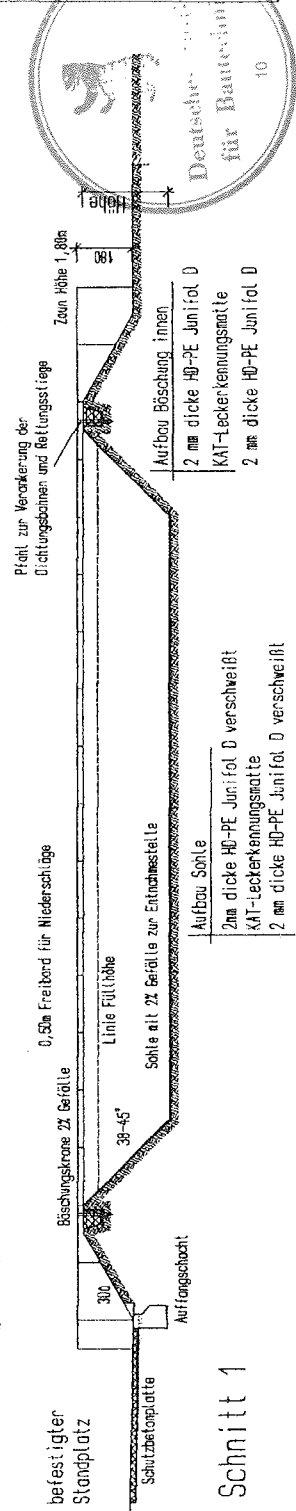
Maßtabelle	
Länge	15 - 70,50 m
Breite	15 - 70,50 m
Höhe	2,5 - 4,1 m
Böschungswinkel	38 - 45 °
Volumen	500 - 10.000 m ³

2mm HD-PE Junifol D
mit der Zulassung Z - 59.21-289

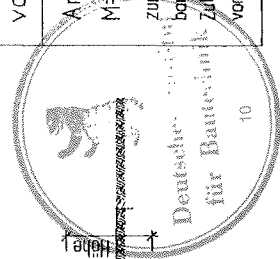
AGW GmbH
Am Dobben 14
26639 Wiesmoor
Tel.: 04944/7999
Fax.: 04944/7157

AGW-System
zur
Auskleidung
von Erdbecken

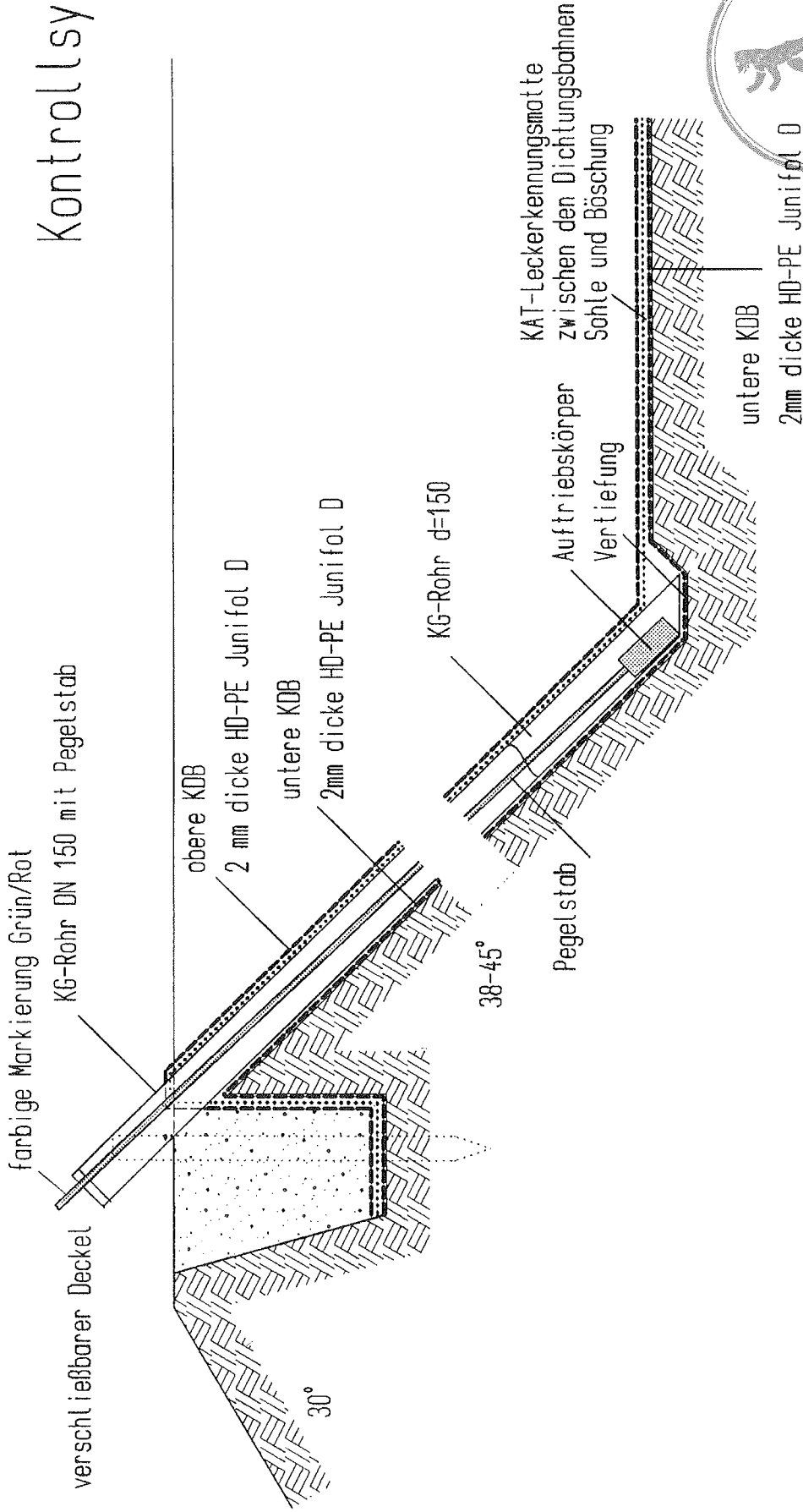
Anlage 1/1
M²: 1.250
zur allgemeinen
baufälligen
Zulassung Nr. Z - 59.22-321
vom 22. Juni 2007



Schnitt 1



Kontrollsystem

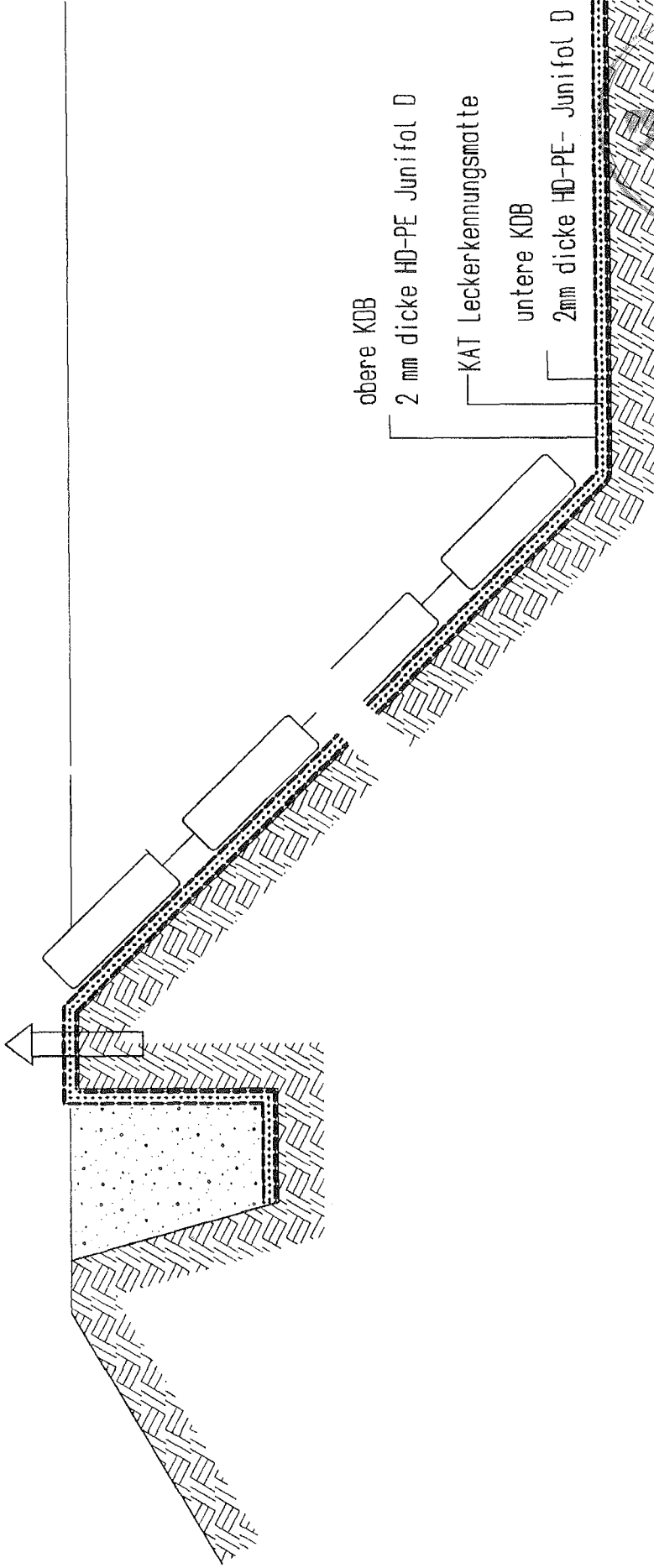


AGW GmbH Am Dobben 14 26639 Wiesmoor Tel.: 04944/7999 Fax.: 04944/7157	AGW-System zur Auskleidung von Erdbecken	Anlage 1/2 M= 1:20 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.22-321 vom 22. Juni 2007
--	---	--

2mm HD-PE Junifol D
mit der Zulassung Z - 59.21-289

Entlüftung

Entlüftungshaube



obere KOB

2 mm dicke HD-PE Junifol D

KAT Leckerkennungsmatte

untere KOB

2mm dicke HD-PE- Junifol D

Deutsches Institut
Bau technik

AGW GmbH Am Dobben 14 26639 Wiesmoor Tel.: 04944/7999 Fax.: 04944/7157	AGW-System zur Auskleidung von Erdbecken	Anlage 1/3 M= 1:20 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.-Z. 59.22 -321 vom 22. Juni 2007
--	---	--

2mm HD-PE Junifol D
mit der Zulassung Z - 59.21-289

Ifd. Nr.	Bestätigung der ausführenden Firma	
1.	Projekt:	
2.	Lagergut:	
3.	Auskleidung mit: obere Kunststoffbahn (Handelsname/Dicke) untere Kunststoffbahn (Handelsname/Dicke)	
4.	Zulassung: Z-59.22-321 vom	
5.a	Verarbeiter der Dichtungsbahn:	
5.b	Bauzeit:	
6.	Zulässige Rührwerke:	
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde von der Firma AGW GmbH über den sachgerechten Einbau unterwiesen.	
7.	Beurteilung vor Herstellung der Auskleidung a) Anforderungen an den Untergrund gem. der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind erfüllt	
8.	Kontrolle des Einbaus a) Prüfbescheinigungen ⁸ der Schweißer gem. DVS-Richtlinie 2212 liegen vor b) Schweißprotokolle ⁸ liegen vor - Werkstatt - Baustelle c) Zwischenlage wurde fachgerecht eingebaut d) Leckagesonde wurde fachgerecht eingebaut e) Schutzschichten im Bereich der Rührwerke wurden fachgerecht eingebaut	
Bemerkungen:		



Datum:

(Firma)

⁸: Die Prüfbescheinigungen und die Schweißprotokolle sind der Bestätigung beizufügen.

Liste der zitierten Normen, Regeln und Richtlinien, auf die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Bezug genommen wird:

1. Zulassungsgrundsätze für Kunststoffbahnen als Abdichtungsmittel von Auffangwannen, Auffangräumen, Auffangvorrichtungen und Flächen für die Lagerung, das Abfüllen und das Umschlagen wassergefährdender Stoffe (ZG Kunststoffbahnen in LAU-Anlagen) – Fassung September 2000 – (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik – DIBt – Reihe B, Heft 13)
2. Zulassungsgrundsätze für Leckanzeigergeräte für Behälter (ZG-LAGB) – Stand August 1994 -
3. DIN EN 10 204 (Fassung Januar 2005)
Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen
4. ZTVE-StB 94 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 1994/Fassung 1997 –
5. DVS 2225-1 (Fassung Februar 1991)
Fügen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau; Schweißen, Kleben, Vulkanisieren
6. DVS 2212-3 (Fassung Oktober 1994)
Prüfungen von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe III; Bahnen im Erd- und Wasserbau;
7. DVS 2225-2 (Fassung August 1992)
Fügen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau; Baustellenprüfungen

